

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Wustermark



23. Dezember 2022

29. Jahrgang

Nummer 06/2022



## Weihnachtsgrüße aus dem Rathaus

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Das Weihnachtsfest steht vor der Tür und wieder neigt sich ein ereignisreiches Jahr dem Ende. Mit großer Sorge erlebten wir dieses Jahr den Beginn des Krieges in der Ukraine, dessen Auswirkungen sogar bei uns in Deutschland heftig zu spüren sind. Aber wir durften auch Zeuge von Solidarität und Herzengüte beim Umgang mit den geflüchteten Menschen werden. Einige von Ihnen durften wir auch in unserem Gemeindegebiet willkommen heißen und Ihnen dabei helfen, etwas zur Ruhe zu kommen.

Neben der Hilfe vieler Einwohner, mit diesen Menschen in diesen schweren Zeiten ihre Häuser und Wohnungen zu teilen, gab es weiterhin große gemeinsame Spenden- und Solidaraktionen für die Ukraine, wofür ich herzlichen Dank sagen möchte.

Es gab aber auch in diesem Jahr viel Erfreuliches in unserer schönen Gemeinde.

**Die wahre Freude des Weihnachtsfestes besteht darin, anderen eine Freude bereiten zu dürfen.**

Und in diesem Sinne haben wir an vielen Projekten und Entwicklungen für Sie und Ihre Lieben gearbeitet, die gerade die soziale Infrastruktur stetig weiterentwickeln.

So konnten wir Anfang Dezember 2022 die Grundsteinlegung unserer neuen Grundschule in Elstal feiern, welche im Sommer 2024 fertig sein soll. In Hoppenrade konnten wir die Verbesserung der Schulwege für die Kinder feierlich begehen. Schnelles Internet kommt durch den Ausbau des Glasfasernetzes bald in alle Haushalte. Für die ganz Kleinen und Lebensälteren wurde ebenfalls gesorgt. So gibt es die neue Spielhaus-Kita in Elstal und ein schönes neues Pflegezentrum

in Wustermark. Dazu im Olympischen Dorf Wohngemeinschaften für Demente und Senioren sowie zum Januar einen neuen Jugendklub in Elstal. Priort freute sich über seinen neuen Kulturtreff „Haus Lachmund“, wo dessen Wirken gewürdigt wird. Und ganz wichtig: Ab sofort haben unsere großen Ortsteile mit dem neuen RB21 eine erhebliche Verbesserung bei der Regionalbahnanbindung an Berlin und Potsdam. Der Dank hierfür geht an die Bürgerinitiative.

Wir werden weiterhin gemeinsam daran arbeiten, Ihnen, unseren Bürgerinnen und Bürgern, ein bestmögliches Umfeld zum Leben mit Ihren Familien zu bieten.

Aus diesem Anlass möchte ich auch dieses Jahr wieder all denen danken, die daran mitgearbeitet haben, all dies in unserer wunderschönen Gemeinde möglich gemacht zu haben. Mein Dank gilt besonders den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen beruflich oder ehrenamtlich engagieren. Vor allem aber auch denen, die im Hintergrund fleißig helfen, möchte ich auf diesem Wege Danke sagen.

Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern der kommunalen Gremien, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rathaus, des Bauhofs sowie der Kindergärten, Schulen und der Feuerwehren herzlich für die weiterhin exzellente Zusammenarbeit und ihr außergewöhnliches Engagement.

Ich wünsche Ihnen friedvolle Festtage im Kreise Ihrer Liebsten, einen angenehmen Jahreswechsel und vor allen Dingen viel Gesundheit im kommenden Jahr 2023, in dem ich mich auch darauf freue, Sie immer mal wieder zu treffen.

*Herzliche Weihnachts- und Rathausgrüße von Ihrem Bürgermeister  
Holger Schreiber*



**Öffentliche Bekanntmachungen**

- Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der 21./VII. außerplanmäßigen Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 08.11.2022 ..... Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 22./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 24.11.2022 ..... Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 25./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 06.12.2022 ..... Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2023 ..... Seite 10
- Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Wustermark ..... Seite 11
- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2018 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018 ..... Seite 11
- Öffentliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... Seite 11
- Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils im Teilgebiet 12 der Gemeinde Wustermark .... Seite 16
- Bekanntmachungsanordnung der Satzung zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils im Teilgebiet 12 der Gemeinde Wustermark ..... Seite 17
- Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark ..... Seite 17
- Bekanntmachungsanordnung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark ..... Seite 18

- Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark ..... Seite 18
- Bekanntmachungsanordnung der Satzung des Bebauungsplans Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark ..... Seite 20
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark ..... Seite 20
- Bekanntmachungsanordnung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark ..... Seite 21
- 2. Änderung der Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden – Lesefassung ..... Seite 21
- Mitteilung des Fundbüros ..... Seite 22
- Hinweis zur Bekanntmachung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg ..... Seite 23

**Sonstige Mitteilungen**

- Weihnachtsgedicht eines Elstaler Lokführers ..... Seite 25
- Eröffnung der Kita Spielhaus in Elstal ..... Seite 26
- Bericht des Inklusionsbeirates Wustermark ..... Seite 26
- Grundsteinlegung für die Grundschule des Heinz Sielmann Schulzentrums in Elstal ..... Seite 27
- RB21 in Wustermark ..... Seite 28
- Medieninformation des Deutschen Roten Kreuz ..... Seite 29
- Blutspendetermine im Havelland ..... Seite 29
- Kontakt Bürgerservicebüro im Landkreis Havelland ..... Seite 30
- Service – Kontakte und Öffnungszeiten und Notfallnummern ..... Seite 32

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der 21./VII. außerplanmäßigen Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 08.11.2022

**Antrag auf Vorbescheid zum Vorhaben „Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 12 Wohneinheiten“ hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde**  
Vorlage: 204/2022

#### Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für das im Rahmen eines Vorbescheides beantragte Vorhaben „Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 12 Wohneinheiten“ auf dem Grundstück in der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal, Heroldplatz (Gemarkung Elstal, Flur 15, Flurstück 40/1) zu erteilen.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja 2 | Nein 2 | Enthaltung 3  
abgelehnt, da keine Mehrheit

- Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
- Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
- Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter [www.wustermark.de](http://www.wustermark.de), ausgewiesen.

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 22./VII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark am 24.11.2022

**Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Antennenträgers mit Outdoor-technik für eine Funkübertragungsstelle“ im OT Elstal, Zur Döberitzer Heide 9 hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde**  
Vorlage: 216/2022

#### Beschluss:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die beantragte Baugenehmigung zu dem Vorhaben „Errichtung eines Antennenträgers mit Outdoor-technik für eine Funkübertragungsstelle“ auf dem Flurstück 26, der Flur 21 in der Gemarkung Elstal unter der Bedingung, dass folgende Nachweise erbracht werden, zu erteilen:

- Munitionsfreiheitsbescheinigung des Zentraldienstes der Polizei
- Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung

Es wird beantragt, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Nähe zum FFH-Gebiet sowie den Widerspruch zum Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan eingehend zu prüfen und zu klären, ob sowohl die Gestaltung des Funkmastes als auch ein weiter nördlich gelegener Standort durch den Antragsteller realisiert werden kann.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Einrichtung eines BOS-Funk möglich und notwendig ist.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja 6 | Nein 0 | Enthaltung 1  
einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben: Grundschule für das Schulzentrum Elstal – Gewerk: „Sanitäranlagen“ – Vergabe einer Bauleistung – Hier: Beratung und Beschlussfassung**  
Vorlage: 205/2022

#### Beschluss:

Es wird beschlossen, den Auftrag für die folgende Bauleistung im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/ Gewerk	Auftrags-summe in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 404	Sanitäranlagen	337.903,43 €	Schaller Heizungs- und SanitärbaugmbH, Brandenburger Allee 5, 14641 Paulinenaue

#### Abstimmungsergebnis:

Ja 7 | ein 0 | Enthaltung 0  
einstimmig beschlossen

- Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
- Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter [www.wustermark.de](http://www.wustermark.de), ausgewiesen.

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 25./VII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 06.12.2022

**Widerruf der Optionserklärung gemäß § 27 Umsatzsteuergesetz hier: Beratung und Beschlussfassung**  
Vorlage: 225/2022

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, sofern die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 S. 3 Umsatzsteuergesetz i. V. m. § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz um weitere zwei Jahre verlängert wird, die durch die Gemeinde Wustermark am 26.09.2016 abgegebene Optionser-

klärung mit Wirkung zum 01.01.2023 zu widerrufen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 0  
einstimmig beschlossen

**Außerplanmäßige Ausgabe für die Übernahme der Mehrkosten für die Verwendung von Natursteinmaterial in den öffentlichen Straßen des Bahntechnologie Campus Havelland gemäß Beschluss B-086/2019**

**hier: Beratung und Beschlussfassung**

**Vorlage: 226/2022**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe zur Übernahme von Mehrkosten (Einbau von Granitborde) für die nunmehr öffentlichen Straßen des Bahntechnologie Campus Havelland in Höhe von 53.077,51 €.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 0  
einstimmig beschlossen

**Jahresabschluss 2018**

**Hier: Beratung und Beschlussfassung**

**Vorlage: 201/2022**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i. V. m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2018.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 12 | Nein 0 | Enthaltung 1  
einstimmig beschlossen

**Jahresabschluss 2018 – Entlastung des Bürgermeisters**

**Hier: Beratung und Beschlussfassung**

**Vorlage: 203/2022**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i. V. m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 12 | Nein 0 | Enthaltung 1  
einstimmig beschlossen

**Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark**

**hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohnern/innen für den Haushalts- und Finanzausschuss**

**Vorlage: 214/2022**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Haushalts- und Finanzausschuss der Gemeinde Wustermark mit dem sachkundigen Einwohner

Herrn Michael Paul

zu besetzen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 11 | Nein 1 | Enthaltung 0  
mehrheitlich beschlossen

**Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark**

**hier: Nachbenennung von sachkundigen Einwohnern/innen für den Ausschuss für Bauen und Wirtschaft**

**Vorlage: 220/2022**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Ausschuss für Bauen und Wirtschaft der Gemeinde Wustermark mit dem sachkundigen Einwohner

Herrn Frank Böttcher-Sommerfeld

zu besetzen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 10 | Nein 0 | Enthaltung 2  
einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben: Grundschule für das Schulzentrum Elstal – Gewerk: „Heizung“**

**– Vergabe einer Bauleistung –**

**Hier: Beratung und Beschlussfassung**

**Vorlage: 206/2022**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt zum zeiteffizienten Abschluss des Verfahrens zur Vergabe des Gewerks „Heizung“ im Rahmen des Bauvorhabens „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“, dass die Zuständigkeit für die Vergabe auf den Bürgermeister übertragen wird. Über das Ergebnis des Vergabeverfahrens ist in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 12 | Nein 0 | Enthaltung 1  
einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben: Schulzentrum Elstal – Vergabe der Bauleistung „Lüftung“**

**Hier: Beratung und Beschlussfassung**

**Vorlage: 207/2022**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt zur Vermeidung einer Bauzeitverzögerung für die Vergabe des Gewerks „Lüftung“ im Rahmen des Bauvorhabens „Grundschule für das Schulzentrum Elstal“, dass die Zuständigkeit für die Vergabe auf den Bürgermeister übertragen wird. Über das Ergebnis des Vergabeverfahrens ist in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 0  
einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben: Schulzentrum Elstal – Vergabe der Bauleistung „Starkstrom“****Hier: Beratung und Beschlussfassung****Vorlage: 208/2022****Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Auftrag für die folgende Bauleistung im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 408	Starkstrom	1.193.871,44 €	Elektro Rathenow GmbH Wilhelm-Külz-Straße 10 14712 Rathenow

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 0  
einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben: Schulzentrum Elstal – Vergabe der Bauleistung „Fernmeldetechnik“ –****Hier: Beratung und Beschlussfassung****Vorlage: 209/2022****Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Auftrag für die folgende Bauleistung im Rahmen des Bauvorhabens „Schulzentrum Elstal – Neubau einer Grundschule“ an folgende Firma zu vergeben:

LOS-Nr.	für die/das Leistung/Gewerk	Auftragssumme in Höhe von brutto	an die Firma
LOS 408	Fernmelde-technik	422.626,16 €	Elektro Rathenow GmbH Wilhelm-Külz-Straße 10 14712 Rathenow

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 0  
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen****Vorlage: 165/2022****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Abwägungsvorschlag zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.07.2022 (siehe Anlage 1), zur Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 23.03.2021 (siehe Anlage 2), zur 1. erneuten Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 14.10.2022 (siehe Anlage 3), zur 2. erneuten eingeschränkten Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 14.10.2022 (siehe Anlage 4) sowie zur erneuten eingeschränkten Betroffenenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 14.10.2022 (siehe Anlage 5) für den Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 0  
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung****Vorlage: 166/2022****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt,

- den Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ in der Fassung vom 14.10.2022, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (siehe Anlage 1), als Satzung zu erlassen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).
- die Begründung in der Fassung vom 14.10.2022 (siehe Anlage 2) inklusive Grünordnungsplan (siehe Anlage 3) zum oben genannten Planentwurf zu billigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 10 | Nein 0 | Enthaltung 3  
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung****hier: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange****Vorlage: 194/2022****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung in der Fassung vom 07.10.2022 – bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mit den entsprechenden Anlagen – zu billigen und zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie den Nachbargemeinden erneut Stellungnahmen zum Planentwurf eingeholt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 11 | Nein 0 | Enthaltung 2  
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung****hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung für die Aufhebung des Teilgebietes 12****Vorlage: 192/2022****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Abwägungsvorschlag zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 25.10.2022 (siehe Anlage 1) sowie zur förmlichen Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4

Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 25.10.2022 (siehe Anlage 2) für die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils im Teilgebiet 12 zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 0  
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung**

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Teilgebietes 12**

**Vorlage: 193/2022**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ für das Teilgebiet 12, bestehend aus Blatt 1 und Blatt 2 (siehe Anlagen 1 und 2), als Satzung zu erlassen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).
2. die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung für das Teilgebiet 12, bestehend aus Blatt 1 und Blatt 2 (siehe Anlagen 3 und 4), als Satzung zu erlassen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).
3. die Begründung in der Fassung vom 25.10.2022 (siehe Anlage 5) sowie die Umweltbestandskarte in der Fassung vom Juli 2019 (siehe Anlage 6) zu den oben genannten Planentwürfen zu billigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 0  
einstimmig beschlossen

**Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 06.12.2022**

**hier: kurzfristiges „Tempo 30“ im Umfeld der Kita SPIelhaus und Seniorenwohnen**

**Vorlage: 222/2022**

**Beschluss:**

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, unverzüglich bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland eine Geschwindigkeitsreduzierung gem. § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO bzw. § 45 Abs. 9 Nr. 7 StVO im Umfeld der Kita SPIelhaus und des Immanuel Seniorenzentrums Elstal zu beantragen, falls nicht bereits eine weitergehende Reduzierung besteht.

Sofern kurzfristig bauliche Veränderungen erforderlich sind, werden diese ebenfalls realisiert.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 0  
einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben: Knotenpunkt Rosa-Luxemburg-Allee / Bahnhofstraße**

**– Ausbaubeschluss –**

**Hier: Beratung und Beschlussfassung**

**Vorlage: 189/2022**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt

1. die Gestaltung des Knotenpunktes-/Kreuzungsausbaus Rosa-Luxemburg-Allee / Bahnhofstraße im OT Elstal inklusive des Geh-/Radweges zwischen der Hauptstraße (Ausbaugrenze zum Kreisverkehr 2) auf der westlichen Seite und der Einmündung zum WG „Radelandberg“ auf der östlichen Seite

und

2. die Herstellung der hierfür notwendigen Regenwasserableitung und des Geh-/ bzw. teilweisen Radweges auf der östlichen Seite der Bahnhofstraße zwischen der Rosa-Luxemburg-Allee und der Straße „Zum Hakenberg“

gemäß der aktuell vorliegenden Planung des Ingenieurbüros, der PST GmbH aus Werder/Havel.

Die Ausbauparameter in Anlehnung an die RStO 12 (Konstruktionsaufbau) für den Ausbau des Knotenpunktes-/Kreuzungsausbaus (Fahrstreifen) und der damit in Zusammenhang stehenden Geh-/Radwege sowie Bushaltestellen werden wie folgt definiert:

**1. Fahrbahn-/Kreuzungsausbau (Fahrstreifen):**

Bauklasse:	10
Frostempfindlichkeit:	F2 bzw. F3
Wasserverhältniss:	teilweise ungünstig
Tragfähigkeitsanforderungen:	Verformungsmodul Planum EV2 > 45MN/m <sup>2</sup>
Trinkwasserschutzzone:	III
Ausbaufäche:	ca. 1.700 m <sup>2</sup>
Befestigung:	Asphalt
Neigung:	2,5 % in Richtung Regenwasserabläufe

Einfassung:	Hochbord aus Naturstein 10 x 100 x 30 cm in 30 cm Betonbettung und mit 20 cm Rückenstütze C 20/25
-------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------

Aufbau:	4 cm Splittmatrixasphaltschicht SMA 11 S 8 cm Asphaltbinderschicht AC 16 BS 10 cm Asphalttragschicht AC 32 TS 15 cm Schottertragschicht 0/45, min. EV2 > 150 MPa <u>33 cm Frostschuttschicht 0,45 (gebroche Gesteinskörnung), min EV2 &gt; 120 MPa</u> <b>70 cm Gesamtaufbau für die Fahrbahn</b>
---------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**2. Gehweg bzw. Geh-/Radwegbau, Warte-/Aufenthaltsflächen (Bushaltestellen):**

Ausbaulänge:	ca. 470 m
Befestigung:	Beton-Rechteckpflaster 10/20/8 cm, grau,
Neigung:	2,5 % in Richtung Fahrbahn
Einfassung:	beidseitig Tiefbord 8x20 cm in 20 cm Betonbettung und mit 15 cm Rückenstütze C 20/25

Aufbau:	8 cm Beton-Rechteckpflaster 10x20 cm 4 cm Bettung, Brechsand-Splitt-Gemisch 15 cm Schottertragschicht 0/45 STS
---------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

28 cm Frostschuttschicht 0/45, min. EV2 > 120 MPa

**55 cm Gesamtaufbau für den Gehweg bzw. Geh-/Radweg**

**Hinweis:** Der Gehweg, Geh-/Radweg und der Sicherheitsstreifen erhalten ausgehend von dem Normaufbau von 40 cm einen um 15 cm erhöhten Aufbau, da auf diesen Flächen Fahrzeuge des Winter- und Reinigungsdienstes fahren.

Mit diesem Gesamtaufbau von 55 cm sollen Schäden an den Belägen der Oberflächen bzw. Befestigungen langfristig vermieden werden.

**3. Befestigter Sicherheitsstreifen:**

**Zur Wahl stehen 2 Ausbauvarianten des Sicherheitsstreifens, über die der Ortsbeirat Elstal zu entscheiden hat:**

**\* 3.1 Sicherheitsstreifen in Naturstein (in Mabos verfügt): (dafür:..../dagegen:..../enthalten:....)**

Ausbaulänge: ca. 360 m  
 Befestigung: Granitkleinpflaster (Mosaikpflaster) 5x5 cm, grau,  
 Neigung: 2,5 % in Richtung Fahrbahn  
 Einfassung: Hochbord 10x100x30 cm zur Fahrbahn und zum Beton-Rechteckpflaster des Geh-/bzw. Radweges

Aufbau: 5 cm Granitkleinpflaster 5x5 cm, grau,  
 4 cm mineralischer drainfähiger Bettungsmörtel  
 16 cm Schottertragschicht 0/45 STS  
30 cm Frostschuttschicht 0/45, min. EV2 > 120 MPa  
**55 cm Gesamtaufbau für den Sicherheitsstreifen**

oder

**\*3.2 Sicherheitstreifen in Beton- Rechteckpflaster: (dafür:..../dagegen:..../enthalten:....)**

Ausbaulänge: ca. 360 m  
 Befestigung: Beton-Rechteckpflaster 10x20 cm, anthrazit,  
 Neigung: 2,5 % in Richtung Fahrbahn  
 Einfassung: Hochbord 10x100x30 cm zur Fahrbahn und zum Beton-Rechteckpflaster des Geh-/bzw. Radweges

Aufbau: 8 cm Beton-Rechteckpflaster 10x20 cm  
 4 cm Bettung, Brechsand-Splitt-Gemisch  
 15 cm Schottertragschicht 0/45 STS  
 28 cm Frostschuttschicht 0/45, min. EV2 > 120 MPa

**55 cm Gesamtaufbau für den Sicherheitsstreifen**

**4. Busfläche (Warte-/Anfahrfläche):**

Ausbaulänge: ca. 25 m je Haltestellenbereich  
 Befestigung: Straßenbetondecke (bewehrt)  
 Neigung: 2,5 % in Richtung Anfahrbord / Regenwasserabläufe  
 Einfassung: Anfahrbord der Haltestelle und Asphaltaufbau des Fahrstreifens  
 Aufbau: 27 cm Straßenbeton (bewehrt)

20 cm Schottertragschicht 0/32, min. EV2 > 150 MPa

30 cm Frostschuttschicht (gebrochene Gesteinskörnung) 0/45, min. EV 2 > 120 MPa

**77 cm Gesamtaufbau für die Busfläche**

**5. Querungshilfen für Fußgänger / Rad- und Rollstuhlfahrer:**

Die Anordnung der kombinierten Querungshilfen in den Fahrbahnflächen für Fußgänger / Rad- und Rollstuhlfahrer erfolgt an drei Seiten des Knotenpunktes-/Kreuzungsausbaus. Sie erfolgt an beiden Seiten (östlich und westlich) der Rosa-Luxemburg-Allee und der Bahnhofstraße (nördliche Seite). Eine Querungshilfe in den südlichen Bereich des Radelandbergs ist nicht erforderlich, da es sich hier um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt.

Die Gesamtbreite dieser Querungen beträgt 5,5 m zuzüglich beidseitiger Sicherheitsflächen an den Stirnseiten von 1,1 m bzw. 5,0 m. Jede dieser drei Querungshilfen berücksichtigt folgende Breiten zur Aufnahme der Geh- bzw. Radverkehre:

- für den Radverkehr: 2,0 m,
- für den Rollstuhlfahrer: 1,5 m und
- für den Fußgänger: 2,0 m

Somit ergibt sich rechnerisch eine nutzbare Gesamtbreite von jeweils 5,5 m.

- Aufbau: analog dem Fahrbahnaufbau im Bereich des Knotenpunkt-/Kreuzungsausbaus mit einem Gesamtaufbau von 70 cm.
- Oberflächenbelag: Beton-Begleitplatten (anthrazit), Maße: 30x30x8 cm als optischer Kontrast zur Fahrradquerung
- Einfassung: Tiefbord / Schrägbord aus Granit
- Neigung: Dachgefälle von je 2,5 % zu den Fahrbahnflächen

In der Bahnhofstraße oberhalb (nördlich) des Kreuzungs-/Knotenpunktausbaus wird eine Querungshilfe für den Radfahrer vorgesehen, um den dortigen Radverkehr von der östlichen Fahrbahnseite auf die westliche Seite der Bahnhofstraße sicher zu geleiten. Hier schließt sich in nördlicher Richtung der Bahnhofstraße ein bereits vorhandener Geh-/Radweg an, der diese Radverkehre aufnimmt. Diese Querung hat eine Breite von 2,0 m.

Für den Radverkehr sei noch darauf hingewiesen, dass diese Flächen eine „rot“ eingefärbte Gestaltung mit dem Piktogramm „Radfahrer“ erhalten soll, um sich von den verbleibenden Flächen der Querung für Fußgänger und Rollstuhlfahrer sowie der eigentlichen Fahrbahn abzusetzen.

**6. Entwässerung der Fahrbahnflächen am Kreuzungs-/Knotenpunkt und der Geh-/ bzw. Radwegflächen:**

Da am unmittelbaren Bereich des Knotenpunkt-/Kreuzungsausbaus Rosa-Luxemburg-Allee / Bahnhofstraße keine ausreichende Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers umgesetzt werden kann und eine direkte Versickerung der anfallenden Regenwassermengen seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Havelland an „Ort und Stelle“ untersagt wurde, musste zwingend eine Ableitung des Niederschlagswassers in nördliche Richtung der Bahnhofstraße eingeplant werden.

So wird ein Regenwasserkanal der Nennweite DN 300 bis 400 mm (Beton bzw. PP-Kunststoff) in die östliche Fahrspur der Bahnhofstraße mit verlegt, der die anfallenden Regenwassermengen vom Kreuzungs-/Knotenpunkt der Rosa-Luxemburg-Allee / Bahnhofstraße

und der parallel hierzu verlaufenden Geh-/Radwegflächen über eine Reinigungs-/Sedimentationsanlage zur Geländesenke oberhalb der Straße „Zum Hakenberg“ ableitet. Hier erfolgt eine ungestörte Versickerung des dann gereinigten Niederschlagwassers. Eine Beeinträchtigung des dort noch teilweise bestehenden Rodelweges und des vorhandenen Baumbestandes wird es dadurch nicht geben.

### 7. Straßenbeleuchtung:

Die vorhandenen Anlagen der Straßenbeleuchtung sind im Rahmen des geplanten Ausbavorhabens nicht betroffen. Sollten partielle Beeinträchtigungen auftreten, werden die Masten der Straßenbeleuchtung an den Kreuzungs-/Knotenpunktausbau bzw. Geh-/Radwegbau angepasst.

### 8. Allgemeiner Hinweis zum Kreuzungsausbau:

Bei den vorgestellten Unterlagen des Knotenpunktes-/Kreuzungsausbau Rosa-Luxemburg-Allee / Bahnhofstraße im OT Elstal handelt es sich, wie in den beigefügten Unterlagen erläutert, um eine abbiegende Hauptstraße. Um diese verkehrsrechtliche Festsetzung jedem Verkehrsteilnehmer (Fahrzeugverkehr) auch optisch zu verdeutlichen, werden im unmittelbaren Kreuzungsbereich die Verkehrsflächen, die in die untergeordneten Verkehrswege (östliche R.-Luxemburg-Allee als 30-er Zone und Radelandberg als verkehrsberuhigter Bereich) führen, mit einer Pflasterdecke aus Großpflaster versehen.

Damit soll jedem Fahrzeugführer klar werden, dass er sich mit seinem Fahrzeug nicht mehr im abbiegenden Hauptstraßenbereich der Rosa-Luxemburg-Allee/Bahnhofstraße bewegt. Diese Fläche, sogenannte Orientierungs-/Aufmerksamkeitsflächen, sind im Lageplan in der Farbe „dunkelgrau“ dargestellt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 0  
einstimmig beschlossen

### Verbreiterung der Kuhdamnbrücke über den Havelkanal – Bestätigung des 1. Nachtrages –

**Hier: Beratung und Beschlussfassung**

**Vorlage: 190/2022**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark bewilligt der „ARGE Kuhdamnbrücke“, Waldowallee 76/48, 10318 Berlin bestehend aus den Firmen Berger Bau SE und GLS Bau und Montage G.M.B.H. den ersten Nachtrag in Höhe von 452.168,68 €. für die konjunkturbedingten Mehraufwendungen, resultierend aus dem Ukraine Konflikt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 11 | Nein 0 | Enthaltung 2  
einstimmig beschlossen

### Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 06.12.2022

**hier: Eingangstor der Kita-Kiefernwichtel**

**Vorlage: 221/2022**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das Eingangstor an der Kita Kiefernwichtel unverzüglich mit einer elektrischen Tor- bzw. Türöffnung auszustatten.

Eine mögliche Alternativlösung wird einvernehmlich mit dem Kita-Ausschuss der betroffenen Kita abgestimmt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 12 | Nein 0 | Enthaltung 1  
einstimmig beschlossen

### Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 06.12.2022

**hier: Kurzfristige digitale Kita-Kommunikation mit Erziehungsberechtigten**

**Vorlage: 224/2022**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, unverzüglich eine einfache digitale Kommunikation zwischen Eltern und Kindertagesstätten bspw. über die App KiKom der Firma Little Bird sicherzustellen.

Damit wird gewährleistet, dass es künftig keine Informationsbrüche zwischen Kitas und Eltern gibt.

Sofern rechtliche Hindernisse bestehen, werden diese unverzüglich und konkret gegenüber dem Bildungs- und Sozialausschuss durch die Gemeindeverwaltung benannt.

Als Übergangslösung wird bei Bedarf „Maerker Plus“ geprüft.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 6 | Nein 6 | Enthaltung 1  
abgelehnt, da keine Mehrheit

### 2. Änderung der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Wustermark

**hier: Beratung und Beschlussfassung**

**Vorlage: 217/2022**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die 2. Änderung der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Wustermark gemäß Anlage 1 der vorliegenden Beschlussvorlage.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 0  
einstimmig beschlossen

### Entscheidung über die Verlängerung des bestehenden Vertrages über die Verpflegungsleistungen in den Schulen und Kitas der Gemeinde Wustermark

**hier: Beratung und Beschlussfassung**

**Vorlage: 219/2022**

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Verträge mit VielfaltMennü (ehemals Sodexo) nicht aktiv zum 31.12.2023 aufzukündigen, sondern die vereinbarte Option zur Verlängerung der Laufzeit bis 31.12.2024 in Anspruch zu nehmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 9 | Nein 0 | Enthaltung 4  
einstimmig beschlossen

**Neustrukturierung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Wustermark**

**hier: Beratung und Beschlussfassung zur Erarbeitung eines Handlungsweges zur Optimierung der vorhandenen Strukturen**

**Vorlage: 218/2022**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt, die vorhandenen Strukturen in der offenen Jugendarbeit im Gemeindegebiet auf den Prüfstand zu stellen sowie eine Handlungsempfehlung für eine mögliche Neuausrichtung zu erarbeiten.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 13 | Nein 0 | Enthaltung 0  
einstimmig beschlossen

**Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BBLöG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2023**

**hier: Beratung und Beschlussfassung**

**Vorlage: 198/2022**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2023“.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2023**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017, GVBl. I/17, [Nr. 8], in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16. Mai 2018 zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 GVBl. I/18, [Nr. 22], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2022 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1 Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen**

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

26.03.2023	Wellfit Festival
30.04.2023	Frühlingsfest
13.08.2023	Beachfestival
01.10.2023	Herbstfest
12.11.2023	Lichterfest
17.12.2023	Weihnachtszauber

**§ 2 Tarifrecht/Arbeitsschutz**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Laden-

öffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

**§ 4 Einschränkungen und Verbote auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder anderer Gefahren**

Die Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder anderer Gefahren gehen dieser Verordnung vor. Einer Aufhebung von Terminen nach § 1 bedarf es nicht, soweit Bundes- oder Landesrecht ein Verbot von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen vorsehen.

Ist eine Schließung von Verkaufseinrichtungen bestimmter Sortimente angeordnet, entfällt der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag. Dies gilt auch, soweit Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit mehr als 1000 Personen verboten sind. Der Bürgermeister stellt in diesen Fällen das Verbot der Veranstaltung und die Aufhebung des verkaufsoffenen Sonntags fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2023.

Wustermark, den 06.12.2022

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark  
als örtliche Ordnungsbehörde

**zurückgezogen**

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark**

**hier: Beratung und Beschlussfassung**

**Vorlage: 188/2022**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark nach dem Kölner Modell ab dem 01.01.2023.

- Die Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2019–2021 in der Kostenstelle Friedhof der Gemeinde Wustermark wird nach der Kalkulation nach dem Kölner Modell ausgeglichen, so dass folgende Gebühr erhoben wird:

Kölner Modell		
Kostenträger	Gesamtgebühr 20/15 Jahre	Nachkaufgebühr für 5 Jahre
Erdbestattung – Reihe	1.488,00 €	
Erdbestattung – Wahl	1.538,00 €	384,00 €
Erdbestattung Gemeinschaft	1.393,00 €	

<b>Erdbestattung – Wahl Doppel</b>	1.908,00 €	477,00 €
<b>Erdbestattung – Kindergrab</b>	1.296,00 €	324,00 €
<b>Urne – Reihe</b>	934,00 €	
<b>Urne – Wahl</b>	956,00 €	319,00 €
<b>Urne – Gemeinschaft</b>	896,00 €	

2. Die Kostenüberdeckung der Position „Feierhalle/ Kapelle“ ist durch eine Gebührensenkung der Benutzungsgebühr Friedhofs-kapelle je Bestattungsfall auszugleichen.

**neue Gebühr/ Nutzung 46,40 €**

Hinweis: In den Tabellen sind nur gerundete Werte dargestellt und in Excel wurde mit den nichtgerundeten Werten gerechnet. Hieraus kann sich eine Differenz in den dargestellten Summen zu den in der Tabelle ausgewiesenen Einzelwerten ergeben. Die als kostendeckend ermittelten, durchschnittlichen Gebühren sind immer auf den Cent abgerundet.

3. Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung zum 01.01.2023 die vorliegende **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark** für den Friedhof Elstal.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 8 | Nein 3 | Enthaltung 2  
mehrheitlich beschlossen

- Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
- Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter [www.wustermark.de](http://www.wustermark.de), ausgewiesen.

**Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2023**

**1. Haushaltssatzung  
Vorlage: 158/2022**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27.09.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

**§ 1 Gesamthaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

ordentlichen Erträge auf	28.159.700,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	28.817.000,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf	1.200.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	292.600,00 EUR

- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
 

Einzahlungen auf	45.652.700,00 EUR
Auszahlungen auf	46.923.500,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.598.900,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.243.600,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.053.800,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.835.500,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	10.000.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	844.400,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

**§ 2 Kredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 6.186.200 Euro festgesetzt.

**§ 4 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundst. A) 330 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H.
- Gewerbesteuer 350 v. H.

**§ 5 Wertgrenzen**

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 1.000.000 Euro
  - und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

**§ 6 Haushaltssicherungskonzept**

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

Wustermark, den 08.12.2022

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Wustermark**

Die vorstehende von der Gemeindevertretung am 27.09.2022 unter der Beschlussnummer 158/2022 beschlossene Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Wustermark wird hiermit in der gültigen Fassung der Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung enthält unter § 2 eine Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 10.000.000,00 Euro. Dementsprechend wurde der Beschluss dem Landkreis Havelland als Untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt, mit der Bitte um Genehmigung.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland hat mit Bescheid vom 05.12.2022, AZ: 15.1.2.11.22 die Haushaltssatzung 2023 unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Zur Finanzierung der Investitionen sind vorrangig Eigenmittel / Fördermittel heranzuziehen. Hierüber ist bis zum 30.06.2023 zu berichten.
2. Die Gemeinde Wustermark hat Maßnahmen festzulegen, um die Ertragskraft des Ergebnishaushaltes langfristig zu sichern. Hierüber ist bis zum 30.06.2023 zu berichten.
3. Der Jahresabschluss 2021 ist spätestens bis zum 30.06.2023 aufzustellen.

Die vorstehende Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Wustermark wird gemäß § 3 Abs. 3 und § 67 Abs. 5 BbgKVerf in der gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2023 und deren Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden:  
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
in der Gemeindeverwaltung, 3. OG – Zimmer 305, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, den 08.12.2022

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2018 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat unter der Beschluss Nr. 201/2022 in ihrer Sitzung am 06.12.2022 den geprüften Jahresabschluss 2018 beschlossen.

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Havelland. Der Prüfbericht lag am 06.10.2022 vor.

Der Jahresabschluss 2018 mit Anlagen liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Zimmer 305, zu den Sprechzeiten des Rathauses aus.

Der Bürgermeister wurde mit Beschluss Nr. 203/2022 für das Haushaltsjahr 2018 entlastet.

Wustermark, den 06.12.2022

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat auf ihrer Sitzung am 03.03.2020 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 aufzustellen. Das Bauleitplanverfahren erfolgt im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

**Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet umfasst den Kuhdammweg im Abschnitt zwischen dem Havelkanal und der Landesstraße 202 sowie Teile der Landesstraße 202 zwischen Wustermark und Zeestow selbst.

Die folgenden Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark sind Bestandteil des Geltungsbereiches:

Flurstück	Umfang im Geltungsbereich
234	teilweise
235	teilweise
236	teilweise
237	teilweise
238	teilweise
239	teilweise
240	vollständig
241	teilweise
242	teilweise

Flurstück	Umfang im Geltungsbereich
254	teilweise
464/1	teilweise
973	teilweise
978	teilweise
1096	teilweise
1119	vollständig
1120	teilweise
1177	teilweise
1180	teilweise
1182	teilweise
1256	teilweise
1257	teilweise

**Ziel und Zweck der Planung**

Mit Hilfe der gegenständlichen Bebauungsplanänderung soll die beabsichtigte Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal (km 21,390) von einer ein- in eine zweispurige Nutzung sowie die dadurch erforderliche Neutrassierung des Kuhdammwegs planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Kuhdammbrücke stellt ein Nadelöhr dar, da vermehrt Schwerlasttransporte vom und zum Güterverkehrszentrum Berlin West Wustermark (GVZ) stattfinden. Eine dritte, leistungsfähige Verkehrsanbindung des GVZ an das überörtliche Verkehrsnetz ist nun entsprechend den Ausbaubeschlüssen der Wustermarker Gemeindevertretung vom 30.06.2020 für die Straßenbauvorhaben „Neubau Kuhdammweg“ (Drucksache B-061/2020) sowie „Neubau Knotenpunkt Kuhdammweg/ L 202“ (Drucksache B-062/2020) herzustellen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden zudem der Umbau des Knotenpunktes mit der L 202 sowie der Anschluss der Gewerbegebietsflächen im nordöstlichen Teil des Gewerbegebietes Wustermark Nord an das öffentliche Verkehrsnetz gesichert. Die Verkehrsflächen mit dem entsprechenden Straßenbegleitgrün, Maßnahmen zum Ausgleich sowie Flächen zur Abwasserbeseitigung sind zu sichern.

Der Bebauungsplan dient der Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen.

**Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Geltungsbereichs Industriegebiete, eine überörtliche Hauptverkehrsstraße, eine örtliche Hauptverkehrsstraße sowie kleinflächige und extensive Grünlandnutzung dar. Des Weiteren ist eine oberirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Nachrichtlich übernommen ist die Darstellung von Bodendenkmalen. Eine Altlastenfläche (ehemalige Deponie) ist im Geltungsbereich vermerkt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar.

**Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung**

Mit Beschluss vom 06.12.2022 bestimmte die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark die nachstehenden Unterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit 3 Abs. 2 BauGB:

- Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 mit Teil A (Planzeichnung im Maßstab 1:1.000) und Teil B (Textliche Festsetzungen) vom

07.10.2022

- Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 vom 07.10.2022
- Anlage A (Erschließungsplanung) vom März 2022 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1
- Anlage B (Biotoptypen) vom 20.05.2022 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1
- Anlage C (Artenschutzbeitrag Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 – Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau des Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202) vom Januar 2021 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1
- Anlage D (Landschaftspflegerischer Begleitplan Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 – Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau des Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202) vom Januar 2021 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1
- Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) vom 02.06.2022 zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1
- Auswertung der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 07.10.2022 zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1

Alle vorgenannten Unterlagen liegen vom

**16. Januar 2023 bis einschließlich 17. Februar 2023**

im Rathaus (Zimmer 225), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73–243 (Herr Rehn) sowie im Internet unter [www.wustermark.de](http://www.wustermark.de) (Aktuelles > öffentliche Auslegungen) bzw. im Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse [m.rehn@wustermark.de](mailto:m.rehn@wustermark.de) vorgebracht werden.

Postanschrift der Gemeinde Wustermark ist Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Verfügbare umweltbezogene Informationen**

Zu den wesentlichen bereits vorhandenen umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Offenlage mit bereitgestellt werden, gehört Folgendes:

**Dokument**

Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 vom 07.10.2022

**Umweltbezogene Informationen**Relevante Ziele des Umweltschutzes

- Darlegung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Methodik der Umweltprüfung

- Zweck und Inhalte
- Vorgehensweise
- Untersuchungsraum
- Eingriffsbewertung

Schutzgut Fläche und Boden

- Bestandsaufnahme (Vorhandensein von Landwirtschaft und Verkehrsflächen; Lage im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers Berlin; Vorhandensein von Altablagerungen)
- Auswirkungen der Planung (Funktionsverlust unversiegelter Böden)
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kennzeichnung Bodendenkmale; Sanierung Bodenbelastungen; planexterne Extensivierung von Intensivackerflächen)

Schutzgut Wasser

- Bestandsaufnahme (mittlere bis gute Grundwasserneubildungsrate; teilweise Hochwasserschutzgebiet HQ extrem und Überschwemmungsgebiet HQ extrem; kein Trinkwasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet)
- Auswirkungen der Planung (Verminderung der Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser; Beanspruchung von Retentionsfläche für den Hochwasserschutz)
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Herstellung eines Graben- und Muldensystems sowie Regenwasserrückhalte- und Verdunstungsbeckens zur Verbesserung des Wasserhaushalts; hochwasserangepasste Höhe der Fahrbahn)

Schutzgut Klima und Luft

- Bestandsaufnahme (Relevanz für Frisch- und Kaltluftproduktion; lufthygienische Belastungen durch Verkehrsemissionen)
- Auswirkungen der Planung (Reduzierung Kalt- und Frischluftproduktion; keine signifikante Erhöhung Lärmimmissionen)
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Pflanzmaßnahmen zur Förderung Mikroklima)

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Bestandsaufnahme (Auflistung von Biotopstrukturen; Vorhandensein von Wald; schützenswerte Habitate für die Avifauna im Bereich geplanter westlicher Brückenrampe; Feststellung Brutvogelarten; Feststellung Zauneidechse und Ringelnatter; Feststellung Teichfrosch und Erdkröte; kein Vorkommen von Fledermäusen; Havelkanal als Migrationskorridor für Biber; insgesamt geringe bis mittlere biologische Vielfalt)
- Auswirkungen der Planung (Verlust von Alleebäumen und hochwertigen Biotopen; Inanspruchnahme von Waldfläche)
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Begrünung von Straßenflächen; Verringerung der Einwirkungen durch Umsetzen und Wiederherstellen von Biotopen; Schaffung von Ersatzhabitatstrukturen; Baumschutzmaßnahmen während Bauphase; Waldausgleich)

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Bestandsaufnahme (monotone Wirkung durch großräumige landwirtschaftliche Fläche, Straßen und angrenzende gewerbliche Nutzungen)
- Auswirkungen der Planung (keine signifikante Veränderung)
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (geringfügige Aufwertung durch Anlegen von Straßenbegleitgrün mit Baumpflanzen)

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Erholung

- Bestandsaufnahme (Immissionen von naheliegenden Verkehrsstraßen und gewerblichen Nutzungen; Frischluftentstehung;

keine Erholungsfunktion)

- Auswirkungen der Planung (keine signifikant erhöhte Schallimmissionen)
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Verbesserung Lufthygiene und Bioklima durch Pflanzmaßnahmen; Erhöhung Erholungsfunktion durch Radweg)

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Bestandsaufnahme (Vorhandensein zweier Bodendenkmäler)
- Auswirkungen der Planung (bei Veränderung von Bodendenkmälern denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig)
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (nachrichtliche Übernahme von Bodendenkmälern)

Wechsel- und Kumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern

- keine Wechselwirkungen mit erheblichen Umweltauswirkungen

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

- Ermittlung und Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen

Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

- Vermeidung anlagen- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung von empfindlichen Tierarten durch Herstellung von Ersatzlebensräumen
- Vermeidung baubedingter Störungen durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

- Hinweis auf Prognoseunsicherheit

Sonstiges

- Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen
- allgemein verständliche Zusammenfassung

**Dokument**

Anlage B (Biotoptypen) vom 20.05.2022 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1

**Umweltbezogene Informationen**

- räumliche Erfassung von Biotoptypen

**Dokument**

Anlage C (Artenschutzbeitrag Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 – Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau des Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202) vom Januar 2021 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1

**Umweltbezogene Informationen**Rechtliche Grundlagen

- Darlegung rechtlicher Grundlagen des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Methodisches Vorgehen

- Publikation „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, April 2018) als inhaltliche Grundlage

Datengrundlagen

- Aufzählung verwendeter Datengrundlagen (Geländeuntersuchungen)

Wirkungen des Vorhabens

- baubedingte Wirkungen (bauzeitliche Flächennutzung; Lärm, Erschütterungen, visuelle Störungen; keine Barrierewirkung/ Zerschneidung)
- anlagebedingte Wirkungen (Verlust von Einzelbäumen, Verlust von Lebensstätten durch die Baumaßnahme am Brückenbauwerk, Verlust von Biotopfläche; keine Barrierewirkung/ Zerschneidung)

- betriebsbedingte Wirkungen (Zunahme der Störungen durch Verkehrslärm)

#### Relevanzprüfung

- Identifizierung der Betroffenheit von Arten (Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Prüfung für Vögel, Zauneidechse, Fischotter und Biber; keine Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Prüfung für Fledermäuse, holzbewohnende und nicht holzbewohnende Käfer, Amphibien, Pflanzen, Schmetterlinge, Libellen, Fische, Kriechtiere und Weichtiere)

#### Bestandsdarstellung

- Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL (Vögel, Zauneidechse, Fischotter und Biber)

#### Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidung/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit; ökologische Baubegleitung; Absperrung der Brücke während der Bauzeit; Abfangen/Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen)
- Sicherung des Erhaltungszustandes (Schwalbenersatzhabitat; Anlage hochwertiger Biotope)

#### Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände

- kein Zutreffen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Biber, Fischotter und Zauneidechse
- Zutreffen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Vögel erfordert Ausnahmeantrag (Zulassungsvoraussetzungen liegen vor durch Ausgleichsmaßnahmen)

#### Pläne

- räumliche Erfassung von Biotoptypen und planungsrelevanten Tierarten
- räumliche Erfassung von Ausgleichsmaßnahmen

### **Dokument**

Anlage D (Landschaftspflegerischer Begleitplan Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 – Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau des Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202) vom Januar 2021 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1

### **Umweltbezogene Informationen**

#### Vorschriften und Planungsgrundlagen

- Darlegung herangezogener rechtlicher Grundlagen und Daten Grundlagen

#### Zusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzbeitrages

#### Bestandserfassung von Natur und Landschaft

- keine Betroffenheit von Schutzgebieten des Naturschutzrechts, Natura 2000-Gebieten und Wasserschutzgebieten
- Entwicklungsziele aus Landschaftsprogramm Brandenburg und Landschaftsrahmenplan Havelland

#### Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- Boden (intensive Bodennutzung durch Ackerbau und Verkehrswege)
- Grundwasser (Vorbelastungen durch großflächige Versiegelungen und ackerbauliche Nutzung)
- Oberflächenwasser (keine berichtspflichtigen Gewässer betroffen)
- Klima/ Luft (Umfeld des Havelkanals als Kaltluftentstehungsgebiet, negative Beeinflussung durch Autobahn)
- Biotope (Feststellung von Biotopen mit hoher bis geringer naturschutzfachlicher Bedeutung)
- Tiere und deren Lebensräume (Habitatverluste von Vögeln westlich Brücke; Nutzung des Havelkanals durch Biber; Nachweise von Zauneidechse, Ringelnatter, Teichfrosch, Erkröte und Schlammpeitzger)
- Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft (insgesamt monotones Landschaftsbild, positive Effekte durch straßenbe-

gleitenden Baumbestand am Kuhdammweg sowie Gräben und Feuchtbiootope am Havelkanal)

- Wechselwirkungen (keine Wechselwirkungen mit erheblichen Umweltauswirkungen)
- Kultur und sonstige Sachgüter (Vorhandensein von drei Bodendenkmalen)

#### Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

- Vermeidungskonzept Biotop- und Bodenschutz
- Baum- und Vegetationsschutzmaßnahmen
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- ökologische Baubegleitung
- Absperrung der Brücke während der Bauzeit

#### Konfliktanalyse

- Ermittlung verbleibenden Kompensationsbedarfs (erhebliche bau- und anlagenbedingte Wirkung für Schutzgut Boden; erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkung für Schutzgut Tiere und Pflanzen; erhebliche anlagebedingte Wirkung für Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

#### Maßnahmenplanung

- Schwalbenersatzhabitat
- Abfangen/Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen
- Entsiegelung
- Pflanzung von Laubbäumen
- Pflanzung von flächigen Laubgehölzen
- Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Böden und Biotope
- Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland
- Anlage hochwertiger Biotope
- Anlage mittelwertiger Biotope
- Begrünung der Straßennebenflächen
- Wiederherstellung hochwertiger Biotope

### **Dokument**

Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) vom 02.06.2022 zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1

### **Umweltbezogene Informationen**

#### Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 21.02.2022

- Verweis auf Überschneidung mit Vorbehaltsgebiet Potenzialflächen für die Gewässerretention

#### Stellungnahme Landesamt für Umwelt vom 14.03.2022

- keine Einwirkung von schädlichen Umwelteinflüssen feststellbar
- Forderung nach Abschätzung verkehrsbedingten Lärms
- Verweis auf festgesetztes Überschwemmungsgebiet und Hochwasserrisikogebiet

#### Stellungnahme Landesbetrieb Forst vom 15.02.2022

- Feststellung von Wald
- Anforderungen an Ersatzaufforstung

#### Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bereich Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 14.02.2022

- Verweis auf Vorhandensein von zwei Bodendenkmalen und Möglichkeiten zur Überwindung denkmalrechtlicher Bestimmungen

#### Stellungnahme Landkreis Havelland vom 11.03.2022

- Verweis auf Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Straßenplanung vom 16.02.2021
- Verweis auf Überschwemmungsgebiet
- Verweis auf Altablagerung
- Verweis auf zwei Bodendenkmale

#### Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 16.02.2022

- Verweis auf Lage im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers Berlin

Stellungnahme Stadt Falkensee vom 23.02.2022

- Forderung nach Untersuchung verkehrlicher Auswirkungen auf die Stadt Falkensee

**Dokument**

Auswertung der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 07.10.2022 zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1

**Umweltbezogene Informationen**Stellungnahme Landesamt für Umwelt vom 23.08.2022

- Verweis auf teilweise Lage im Hochwasserrisikogebiet HQ 100

Stellungnahme Landesbetrieb Forst vom 02.08.2022

- Feststellung von Wald
- Anforderungen an Ersatzaufforstung

Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bereich Bodendenkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 09.08.2022

- Änderung der Ausdehnung des Bodendenkmals 50557

Stellungnahme Landkreis Havelland vom 23.08.2022

- Hinweis auf zu konkretisierende grünordnerische Festsetzungen
- Verweis auf Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Straßenplanung vom 16.02.2021

- Nachforderung des Artenschutzbeitrages
  - Forderung nach Erhaltung des Reptilienschutzzauns bis zum Ende der Baumaßnahmen
  - Forderung zusätzlicher Erläuterungen für Ausgleich von Alleebäumen
  - Verweis auf zwei Bodendenkmale
- Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ vom 27.07.2022
- Anforderungen an technische Unterhaltung von Gräben

**Hinweise zum Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.



Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung (schwarze Umgrenzung; Kartengrundlage: GeoBasis-DE / LGB, DTK 10, dl-de/by-2-0, ohne Maßstab)

Wustermark, den 06.12.2022

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils im Teilgebiet 12 der Gemeinde Wustermark**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 06.12.2022 aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils im Teilgebiet 12 als Satzung beschlossen. Die vorgenannte Aufhebung der Bebauungspläne besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Die dazugehörige Begründung wurde ebenso gebilligt.

Die gegenständliche Aufhebung soll Fehler des Ursprungsbebauungsplans sowie seiner 1. Änderung im Teilgebiet 12 heilen und somit die Bebauung der vier in diesem Gebiet noch freien Grundstücke ermöglichen. Nach Abschluss des Aufhebungsverfahrens müssen sich Bauvorhaben künftig in die Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB einfügen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark tritt die Aufhebung der Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils im Teilgebiet 12 und die hinzugehörige Begründung bei der Gemeindeverwaltung Wustermark während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Gemeinde Wustermark  
 Fachbereich II Gemeindeentwicklung,  
 Klimaschutz und Soziales  
 Hoppenrader Allee 1  
 14641 Wustermark

Zeit der Einsichtnahme: Montag 08.00–15.00 Uhr  
 Dienstag 08.00–12.00 Uhr und  
 13.00–18.00 Uhr  
 Mittwoch 08.00–15.00 Uhr  
 Donnerstag 08.00–12.00 Uhr und  
 13.00–16.00 Uhr  
 Freitag 08.00–12.00 Uhr  
 (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Herr Rehn  
 Telefon 033234/73243  
 E-Mail: m.rehn@wustermark.de  
 Zimmer 225

Die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils im Teilgebiet 12 wird mit der Begründung ergänzend in das Internet eingestellt gemäß § 10a Abs. 2 BauGB. Die Unterlagen können jederzeit an den folgenden Stellen eingesehen werden:

- <https://www.wustermark.de/verwaltung-und-politik/rathaus/ortsrecht-bauleitplanung/>

- <http://blp.brandenburg.de>

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils im Teilgebiet 12 wird begrenzt:

- im Norden durch einen als Obstwiese gestalteten Grünzug zwischen der Wohnbebauung Zum Hakenberg und der Wohnbebauung am Zwergensteig,
- im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung am Feenring mit den Hausnummern 16–20,
- im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung am Koboldsteig mit den Hausnummern 1 bis 4 und der Wohnbebauung am Feenring mit den Hausnummern 1, 20, 22 und 24,
- im Westen durch einen als Obstwiese gestalteten Grünzug.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils im Teilgebiet 12 erstreckt sich auf die Flurstücke 141, 142, 143, 144, 207, 208, 209, 210, 218, 219, 220, 226, 227, 229, 230, 239, 241, 245, 247, 249, 251, 252, 253, 259, 260, 265, 266, 267, 268, 273, 274, 450, 451, 463, 464 der Flur 5 in der Gemarkung Elstal. Er umfasst eine Fläche von ca. 1,54 ha.



Abb. Lage des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils für das Teilgebiet 12 im Ortsteil Elstal der Gemeinde Wustermark (weiße Umgrenzung, ohne Maßstab, Geobasisdaten ALKIS)

Hinweise:  
 a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB

- Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wustermark, den 06.12.2022

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung der Satzung zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils im Teilgebiet 12 der Gemeinde Wustermark**

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, ordne ich an:

**Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils im Teilgebiet 12 der Gemeinde Wustermark (Beschlussnummer 193/2022) ist gemäß 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark Nr. 06/2022 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebung der Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.**

**Die Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.**

Die Aufhebung der Bebauungspläne Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ und Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/ Scharnhorstsiedlung“ 1. Änderung jeweils im Teilgebiet 12 – bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen – ist mitsamt der Begründung nach § 10 Absatz 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan in der Gemeindeverwaltung Wustermark; Fachbereich II Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales; Zimmer 225; Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden kann.

Wustermark, den 06.12.2022

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 27.09.2022 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark durch Beschluss festgestellt. Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.

Derzeit stellt der Flächennutzungsplan für das Plangebiet eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erholung, Freizeit, Sport“, Grün- und Waldflächen sowie von der Darstellung ausgenommene Flächen (Trinkwasserschutzzone II) dar. Da die Festsetzungen, die der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ vorsieht, hieraus nicht entwickelbar sind, ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich (Entwicklungsgebot). Mit der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplans finden an dieser Stelle Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen und Grünflächen Eingang in den vorbereitenden Bauleitplan. Zugleich erfolgt die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kita. Die Waldfläche wird in geringem Maße angepasst.

Per Schreiben vom 09.12.2022 genehmigte der Landkreis Havelland (Aktenzeichen: 63.3-03821-22) mit Auflagen die 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark gemäß § 6 Abs. 1 BauGB. Gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB wird hiermit die Genehmigung bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark wird gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 BauGB die 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeindeverwaltung Wustermark während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Gemeinde Wustermark  
Fachbereich II Gemeindeentwicklung,  
Klimaschutz und Soziales  
Hoppenrader Allee 1  
14641 Wustermark

Zeit der Einsichtnahme:	Montag	08.00–15.00 Uhr
	Dienstag	08.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
	Mittwoch	08.00–15.00 Uhr
	Donnerstag	08.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
	Freitag	08.00–12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Herr Rehn  
Telefon 033234/73243  
E-Mail: m.rehn@wustermark.de  
Zimmer 225

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ wird mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt gemäß § 6a Abs. 2 BauGB. Die Unterlagen können jederzeit an den folgenden Stellen eingesehen werden:

- <https://www.wustermark.de/verwaltung-und-politik/rathaus/ortsrecht-bauleitplanung/>
- <http://blp.brandenburg.de>

Das Olympische Dorf befindet sich im östlichen Bereich der Ortslage Elstal in der Gemeinde Wustermark. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ umfasst den südlichen Teil des Olympischen Dorfs. Er liegt zwischen dem Bauabschnitt 1 des Bebauungsplans Nr. E 36A im Westen, den Auen im Norden und Nordosten sowie der Bundesstraße B 5 im Süden.

Der ca. 14 ha große Geltungsbereich 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ erstreckt sich auf die Flurstücke 161 (teilweise), 263 (teilweise), 527, 528, 553, 610, 611, 613, 614, 616, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 638, 639 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Abb. Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ (rote Umgrenzung, Kartengrundlage LGB Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

**Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Wustermark, den 12.12.2022

gez. Schreiber  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark**

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, ordne ich an:

**Die am 27.09.2022 von der Gemeindevertretung per Beschluss festgestellte (Beschlussnummer 164/2022) und mit Schreiben vom 09.12.2022 durch den Landkreis Havelland (Aktenzeichen: 63.3-03821-22) mit Auflagen genehmigte 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark ist gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB ortsüblich im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark Nr. 06/2022 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.**

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet B „Olympisches Dorf“ ist nach § 6 Abs. 5 S. 3 BauGB mitsamt der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Flächennutzungsplanänderung in der Gemeindeverwaltung Wustermark; Fachbereich II Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales; Zimmer 225; Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden kann.

Wustermark, den 12.12.2022

gez. Schreiber  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 06.12.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), den Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ als Satzung beschlossen. Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen. Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht wurde ebenso gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des zweiten Bauabschnittes im Olympischen Dorfes schaffen. In dem südöstlich an den ersten Bauabschnitt anschließenden, von Auenlandschaften sowie der B 5 eingerahmten Bereich sind vielfältige städtebauliche und funktionale Strukturen vorgesehen. So soll die bestehende Bausubstanz aus verschiedenen Zeitschichten weitestgehend erhalten bleiben und um Neubauten in der historischen Fächerstruktur ergänzt

werden. Neben allgemeinen Wohngebieten sind im Bebauungsplan wohnverträgliche Gewerbegebiete und eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte ausgewiesen. Zudem ist der Erhalt von Wald- und Grünflächen entlang der B5 festgesetzt. Ein Spielplatz und eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Jugendfreizeit runden das Angebot an sozialer Infrastruktur ab. Weiterhin ist das bestehende Regenwasserrückhaltebecken planungsrechtlich zu sichern.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“, die Begründung mit dem Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ als auch die schalltechnische Untersuchung vom 17.03.2021 bei der Gemeindeverwaltung Wustermark während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Gemeinde Wustermark  
Fachbereich II Gemeindeentwicklung,  
Klimaschutz und Soziales  
Hoppenrader Allee 1  
14641 Wustermark

Zeit der Einsichtnahme: Montag 08.00–15.00 Uhr  
Dienstag 08.00–12.00 Uhr und  
13.00–18.00 Uhr  
Mittwoch 08.00–15.00 Uhr  
Donnerstag 08.00–12.00 Uhr und  
13.00–16.00 Uhr  
Freitag 08.00–12.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Herr Rehn  
Telefon 033234/73243  
E-Mail: m.rehn@wustermark.de  
Zimmer 225

Der Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ wird mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt gemäß § 10a Abs. 2 BauGB. Die Unterlagen können jederzeit an den folgenden Stellen eingesehen werden:

- <https://www.wustermark.de/verwaltung-und-politik/rathaus/ortsrecht-bauleitplanung/>
- <http://blp.brandenburg.de>

Das Olympische Dorf befindet sich im östlichen Bereich der Ortslage Elstal in der Gemeinde Wustermark. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ umfasst den südlichen Teil des Olympischen Dorfs. Er liegt zwischen dem Bauabschnitt 1 des Bebauungsplans Nr. E 36A im Westen, den Auen im Norden und Nordosten sowie der Bundesstraße B 5 im Süden.

Der ca. 14 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ erstreckt sich auf die Flurstücke 161 (teilweise), 263 (teilweise), 527, 528, 553, 610, 611, 613, 614, 616, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 638, 639 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Abb. Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ (rote Umgrenzung, Kartengrundlage LGB Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

#### Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB

#### Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wustermark, den 12.12.2022

gez. Schreiber  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung der Satzung des Bebauungsplans Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark**

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, ordne ich an:

**Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark vom 06.12.2022 (Beschlussnummer 166/2022) ist gemäß 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark Nr. 06/2022 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.**

**Die Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.**

Der Bebauungsplan Nr. E 36B „Olympisches Dorf“ – bestehend aus Planzeichnung sowie textlichen Festsetzungen – ist nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB mitsamt der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ als auch der schalltechnischen Untersuchung vom 17.03.2021 zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan in der Gemeindeverwaltung Wustermark; Fachbereich II Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales; Zimmer 225; Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

während der Dienststunden

Montag	8.00–15.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–15.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden kann.

Wustermark, den 12.12.2022

gez. Schreiber  
Bürgermeister

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark**

Aufgrund des § 3 und des § 28, Abs. 2, Satz 1, Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/7, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG-Bbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11]) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 06.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Wustermark erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes im Ortsteil Elstal und für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
  - a) der zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung bzw. Beisetzung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder zur Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen
  - a) mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
  - c) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren, die als Leistungen nicht in den folgenden Paragraphen genannt sind, werden gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

**§ 4**

**Gebührenhöhe**

- (1) **Benutzungsgebühren Grabstätten für**

a) Erdreihengrabstätte für	20 Jahre	1488,00 €
b) Erdkinderwahlgrabstätte für	20 Jahre	1296,00 €
c) Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle) für	20 Jahre	1538,00 €
d) Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle) für	20 Jahre	1908,00 €
e) Erdgemeinschaftsgrabstätte für	20 Jahre	1393,00 €
f) Urnenreihengrabstätte für	15 Jahre	934,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte für	15 Jahre	956,00 €
h) Urnengemeinschaftsgrabstätte für	15 Jahre	896,00 €
- (2) **Verlängerung des Nutzungsrechtes durch Nachkauf für jeweils 5 Jahre**

a) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle)	384,00 €
b) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle)	477,00 €
c) Benutzungsgebühr Erdkinderwahlgrabstätte	324,00 €
d) Benutzungsgebühr Urnenwahlgrabstätte	319,00 €
- (3) **Benutzungsgebühr Friedhofskapelle**

a) je Bestattungsfall	46,40 €
b) für sonstige Nutzungen (z. B. dem Ort angemessene Musikveranstaltungen) je Nutzungstag	100,00 €
- (4) **Verwaltungsgebühren für**

a) die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen	30,00 €
---------------------------------------------------------------	---------

b) Aus- und Umbettungsanträge	30,00 €
c) die Erteilung eines Grabnutzungsrechts oder Erfassung eines Bestattungsfalls ohne Erwerb oder Nachkauf einer Grabstätte	30,00 €
d) Bearbeitungsgebühr für die Rückgabe der Grabstätte	23,00 €
e) das Auswählen einer Grabstelle (je angefangene 45 min)	23,00 €
f) Nachforschungsanträge je angefangene halbe Stunde	15,00 €
g) die Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof – Jahresgebühr	60,00 €
– Tagesgebühr	12,00 €

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 26.06.2012 außer Kraft.

Wustermark, den 06.12.2022

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung in der Gemeinde Wustermark vom 06.12.2022 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

Wustermark, den 06.12.2022

gez. H. Schreiber  
Bürgermeister

### Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden 2. Änderung

Die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit hat gerade in der heutigen Zeit eine wichtige gesundheits-, bildungs-, gesellschaftspolitische und soziale Bedeutung. Die Gemeinde Wustermark betrachtet es auch deshalb als ihre Aufgabe, die Betätigung der Vereine zu fördern. Diese Zielsetzung setzt ein breites und offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Vereinsveranstaltungen voraus. Die Gemeindevertretung Wustermark hat mit ihrer Sitzung am 01.12.2015 die 1. Änderung der Richtlinie über die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden vom 08.02.2011 beschlossen. Die Gemeindevertretung Wustermark hat mit ihrer Sitzung am 6.12.2022 die vorliegende 2. Änderung beschlossen.

Gliederung

1. Allgemeine Grundsätze
2. Begriff der Förderung
3. Begriff der Nicht-Förderung
4. Verfahren und Höhe der Zuwendung
5. Auszahlungsvoraussetzungen
6. Verwendungsnachweis
7. Widerruf und Rückzahlung
8. Inkrafttreten

## 1 Allgemeine Grundsätze

**1.1** Ziel dieser Richtlinie ist eine Wertschätzung der Vereins-/Verbandsstätigkeit insbesondere für bürgerschaftliches Engagement in den Bereichen Jugend- und Seniorenarbeit, Soziales, Sport, Kultur, Bildung und Heimatpflege. Die Förderrichtlinie soll die Leistungen der Vereine unterstützen und Gelegenheit zur Verbesserung geben, wobei aber auch die Eigeninitiative des Einzelnen erhalten und anerkannt werden soll. Das Angebot von Hilfe und Unterstützung verlangt auch von den Vereinen, dass sie selbst Kraft entfalten und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen.

**1.2** Die Förderung von örtlichen Vereinen und Verbänden ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wustermark. Sie dient dem öffentlichen Gemeinwohl. Die Gemeinde stellt Mittel in Höhe von 20.000 € pro Haushaltsjahr als Richtwert zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt nur unter dem Vorbehalt, dass in der bestandskräftigen Haushaltssatzung der Gemeinde für das Jahr, in dem die Förderung gewährt werden kann, die Mittel zur Verfügung stehen. Haushalts- und vergaberechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

**1.3** Antragsberechtigt und förderungswürdig sind

- alle Vereine, die den Vereinsstatus gem. § 21 ff BGB erfüllen.
- Verbände/Organisationen und Kirchen, die die Voraussetzungen gem. Ziffer 1.1 erfüllen.
- Einzel- und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen gem. Ziffer 1.1 erfüllen.
- die ihren Sitz in der Gemeinde Wustermark haben.
- Ausnahmen können von der Gemeindevertretung genehmigt werden.

## 2 Begriff der Förderung

Die Gemeinde Wustermark fördert gem. Ziffer 1.1 Projekte und Maßnahmen mit folgender Bestimmung:

- Öffentliche Veranstaltungen, Feste und Konzerte
- Heimatpflege/Heimatgeschichte, Kulturprojekte
- Vereinsjubiläen: 20-jähriges, 25-jähriges Bestehen sowie weiter alle 5 Jahre
- Öffentliche Sportveranstaltungen
- Fahrtkostenzuschüsse zur Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen (Punktspiele)
- Aufwandsentschädigung für Übungsleiter, die eine Lizenz besitzen Projekte und Maßnahmen, gem. Vereinssatzung, in den kommunalen Kindertagesstätten und Schulen

## 3 Nicht förderungsfähig sind:

- politische Parteien, politische Organisationen, politische Initiativen und politische Vereinigungen,
- Vereine, Organisationen und Initiativen, die vorwiegend wirtschaftliche und/oder finanzielle Zwecke verfolgen,
- bezahlter Sport.

## 4 Verfahren und Höhe der Zuwendung

**4.1** Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars (Anlage 1) gewährt. Ein Kurzkonzept für die Verwendung der beantragten Fördersumme ist dem Antrag beizufügen. Die fristgemäße, vollständige und formgerechte Antragstellung ist Voraussetzung.

**4.2** Der Antragsteller muss das Projekt/die Maßnahme detailliert beschreiben.

**4.3** Die Höhe einer Projektförderung/Maßnahme beträgt im Haushaltsjahr max. 2.000 €.

**4.4** Der Gemeinde bleibt es vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen abzufordern.

- 4.5** Die Förderung des Projektes/der Maßnahme wird ohne Eigenanteil gewährt. Übersteigen die Projektkosten den max. Förderbetrag nach 4.3, ist der Differenzbetrag als Eigenanteil selbst zu tragen.
- 4.6** Anträge sind grundsätzlich bis zum 15. Januar des Jahres, in dem die Förderung gewährt wird, an den/die Bürgermeister\*in der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark zu stellen.
- 4.7** Aufgrund der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel berät der Ausschuss für Bildung und Soziales über die vorliegenden Anträge. Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht, um alle vollständigen und berechtigten Anträge in voller Höhe zu bedienen, wird eine Beurteilung der Förderwürdigkeit anhand der eingereichten Kurzkonzepte gem. Punkt 4.1 erstellt und zur Beratung vorgelegt. Die Mittel werden entsprechend der Rangfolge in voller Höhe gewährt.
- 4.8** Abschließend entscheidet die Gemeindevertretung aufbauend auf die Beratung im Ausschuss für Bildung und Soziales über die Vergabe der Fördermittel.
- 4.9** Sofern das Gesamtfördervolumen gem. 1.2 nicht voll ausgeschöpft ist und ein einzelnes herausragendes Vorhaben eine besondere Förderung verdient, so kann die Gemeindevertretung mit Beschluss im Einzelfall von der unter 4.3 aufgeführten maximalen Projektförderung abweichen. In diesem Falle bedarf es einer Ausführung und Darlegung gem. 4.1.

**5 Auszahlungsvoraussetzungen**

Voraussetzung zur Auszahlung der bewilligten Mittel ist, dass der Verwendungsnachweis bzw. die Abrechnung für die zuletzt bewilligte Förderung der Gemeinde Wustermark vorliegt.

**6 Verwendungsnachweis**

Der Antragsteller hat der Gemeinde die Verwendung der Fördermittel in einem einfachen Abrechnungsverfahren (Anlage 2) nachzuweisen. Entsprechende Belege sind im Original vorzulegen. Die Abrechnung ist bis spätestens 2 Monate nach Ende des

Haushaltsjahres in dem der Zuschuss gewährt wurde, vorzulegen.

**7 Widerruf und Rückzahlung**

- 7.1** Bevor das Verfahren über Widerruf und Rückzahlungen beginnt, ist der Zuwendungsempfänger anzuhören.
- 7.2** Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Betrag ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
  - an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
  - der Antragsteller die Mittel entgegen der beantragten Maßnahme/des beantragten Projekts verwendet,
  - der Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben, auf deren Grundlage der Bewilligungsbescheid erteilt wurde, gemacht hat,
  - der Antragsteller sich im Falle einer Überprüfung weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen oder
  - der Zuwendungsempfänger vor Auszahlung insolvent wird.
- 7.3** Weitere Widerrufsründe sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls möglich.
- 7.4** Soweit die Zuwendung widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich, spätestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Widerrufs zurückzuzahlen.

**8 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 als selbständige Richtlinie in Kraft. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie tritt gleichzeitig die bisherige Richtlinie außer Kraft.

*Wustermark, den 06.12.2022*

*gez. H. Schreiber  
Bürgermeister*

**Mitteilung des Fundbüros**

Es wurde am:	in:	folgender Gegenstand:
August 2022	Elstal	Autoschlüssel
August 2022	DM Verteilzentrum	Gästekarte
September 2022	DM Verteilzentrum	Gästekarte
Oktober 2022	Elstal	Motorradschlüssel
November 2022	DM Verteilerzentrum	Gästekarte

aufgefunden und der Gemeinde Wustermark zur Verwahrung übergeben.

Auskunft erteilt: Gemeinde Wustermark  
Bürgeramt  
Hoppenrader Allee 1  
14641 Wustermark  
Tel. 033234 - 73 0

### Hinweis zur Bekanntmachung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 20. Oktober 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 9. November 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 44, Seite 883, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 10. November 2022 in Kraft getreten. Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

#### Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 20. Oktober 2022

##### I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Bad Wilsnack/Weisen, der Gemeinden Mühlenbecker Land und Oberkrämer sowie der Städte Doberlug-Kirchhain, Großräschen, Guben, Friedland (Niederlausitz), Luckenwalde, Ludwigsfelde, Pritzwalk, Velten und Werder (Havel) zum Zweckverband.

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag  
Stevener

##### II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

#### „Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

vom 6. September 2022

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 8. Sitzung am 6. September 2022 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. Juni 2022 (Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 24 aus 2022, Seite 562), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen von Verbandsmitgliedern können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Vertretungsperson und ihre allgemeine oder erste Stellvertretung anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Im Übrigen findet § 34 Absatz 1a Satz 4 ff. BbgKVerf Anwendung.“
  - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.
2. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

  1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
  2. Amt Biesenthal-Barnim
  3. Amt Brück
  4. Amt Dahme/Mark
  5. Amt Elsterland
  6. Amt Gransee und Gemeinden
  7. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
  8. Amt Lebus
  9. Amt Lindow (Mark)
  10. Amt Neustadt (Dosse)
  11. Amt Neuzelle
  12. Amt Niemegk
  13. Amt Peitz/Picnjo
  14. Amt Rhinow
  15. Gemeinde Eichwalde
  16. Gemeinde Fehrbellin
  17. Gemeinde Heideblick
  18. Gemeinde Heidesee
  19. Gemeinde Märkische Heide
  20. Gemeinde Michendorf
  21. Gemeinde Mühlenbecker Land
  22. Gemeinde Nuthetal
  23. Gemeinde Oberkrämer
  24. Gemeinde Panketal
  25. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
  26. Gemeinde Schipkau
  27. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
  28. Gemeinde Schönwalde-Glien
  29. Gemeinde Schorfheide
  30. Gemeinde Schwielowsee
  31. Gemeinde Tauche
  32. Gemeinde Uckerland
  33. Gemeinde Wolfersdorf
  34. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
  35. Gemeinde Wustermark
  36. Gemeinde Zeuthen
  37. Landeshauptstadt Potsdam

38. Stadt Altlandsberg
39. Stadt Angermünde
40. Stadt Bad Belzig
41. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
42. Stadt Beelitz
43. Stadt Bernau bei Berlin
44. Stadt Cottbus/Chóśebuz
45. Stadt Doberlug-Kirchhain
46. Stadt Falkensee
47. Stadt Friedland
48. Stadt Fürstenberg/Havel
49. Stadt Großräschen
50. Stadt Guben
51. Stadt Hohen Neuendorf
52. Stadt Königs Wusterhausen
53. Stadt Kremmen
54. Stadt Kyritz
55. Stadt Lauchhammer
56. Stadt Luckenwalde
57. Stadt Ludwigsfelde
58. Stadt Oranienburg
59. Stadt Premnitz
60. Stadt Pritzwalk
61. Stadt Senftenberg/Zy Komorow
62. Stadt Spremberg/Grodok
63. Stadt Velten
64. Stadt Werder (Havel)
65. Stadt Werneuchen
66. Stadt Wittenberge
67. Stadt Wittstock/Dosse
68. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
69. Zweckverband Bauhof TKS.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

*Cottbus, 18. Oktober 2022*

*gez. Kerstin Hoschke*  
*stellv. Verbandsvorsteherin“*

## Sonstige Mitteilungen

Dieses alte und für unsere frühere Eisenbahngemeinde typische Weihnachtsgedicht des ehemaligen Eisenbahners Eckhardt Lehmann berührte uns im Rathaus sehr, ich hoffe, es gefällt auch Ihnen und versetzt Sie für ein paar Momente in eine frühere Zeit Ihrer Gemeinde Wustermark.

### Heiligabend eines Elstaler Eisenbahners.

Es hat geschneit, heute morgen,  
ein Eisenbahner zieht aus, die Uniform.  
Er hatte Nachtdienst, nun geht er zu Bett,  
noch eine Nacht, dann ist das Weihnachtsfest.  
Für alle andern ist heut Heiligabend,  
doch er muß noch zwei Güterzüge fahrn.  
Einmal nach Velten, dann wieder zurück,  
die leeren Wagen bringt er mit.  
Er fährt durch die Nacht, sein Heizer schwitzt,  
auf die Signale achtend, er eine Stulle ißt.  
In den Dörfern gehen die Lichter aus,  
nur kurz denkt auch er an den Tannenbaum zu Haus.  
Um 3 Uhr nachts, dann ist es soweit,  
er sieht den Wasserturm und hat „Einfahrt frei“ .  
Alle Kinderherzen träumen heut Nacht,  
was der Weihnachtsmann ihnen alles gebracht.  
Er stellt seine Lok ab ins BW,  
dann geht er den Dienstweg, durch den Schnee.  
Die Lokdienstleitung ihm noch frohe Weihnacht wünscht,  
dann geht er den Berg hoch, seine Zigarre glimmt.  
Zu Hause bei Kaffee, bleibt er noch wach –  
das war des Eisenbahners Heilige Nacht.

*E. Lehmann*



### Schlüsselübergabe an die Kids der Kita Spielhaus in Elstal

Den Schlüssel, den die Kinder zuvor selbst gestalten konnten, bekamen sie am 18. November 2022 feierlich überreicht. Viele Besucher von jung bis alt konnten sich dabei von der Qualität der Anlage überzeugen.

Die Stiftung SPI wird das 5,8 Millionen Euro teure Objekt unter der Leitung von Frau Carolin Kähne betreiben. Aktuell besuchen 34 Kinder das Haus am Radelandberg. Bei voller Auslastung sollen es etwa 100 Kinder werden.



### Bericht des Inklusionsbeirates der Gemeinde Wustermark

Der Inklusionsbeirat zusammen mit dem Inklusionsbär Paul stellen sich auf dem Weihnachtsmarkt in Elstal vor. Christian Edel und Stephan Neumann haben viele interessante Gespräche geführt, Tipps gegeben, Unterstützung angeboten und die Arbeit des Beirates vorgestellt. Sie haben die Besucher:innen eingeladen, an den öffentlichen Sitzungen und denen in 2023 geplanten Veranstaltungen aktiv teilzunehmen.

Am 3. Dezember 2022 war der Inklusionsbeirat auf dem Weihnachtsmarkt in Wustermark vertreten. Ebenso wie in Elstal konnten die Beiratsmitglieder Silvia Müller, Christian Edel und Stephan Neumann viele nützliche Hinweise aufnehmen und vielen Besucher:innen weiterhelfen. Zudem wurden weitere Gesprächsangebote unterbreitet.

Ein besonderer Dank geht an die Organisatoren der beiden Weihnachtsmärkte für die Umsetzung und Gestaltung sowie die unkomplizierte Hilfe.



## Grundsteinlegung für die Grundschule des Heinz Sielmann Schulzentrums in Elstal!

Am 09. Dezember 2022 wurde der Grundstein gelegt, die Bauarbeiten laufen allerdings schon eine Weile. Die Schüler der neuen Grundschule gibt es bereits. Diese sind aktuell in den Schulcontainern der Grundschule Wustermark untergebracht und ziehen im

Sommer 2024 in den etwa 25 Millionen Euro teuren Neubau in Elstal.

Die dreißigjährige Grundschule wird in ihren Lernhäusern Platz für bis zu 450 Kinder bieten.



### Willkommenskomitee für die RB21 in Wustermark

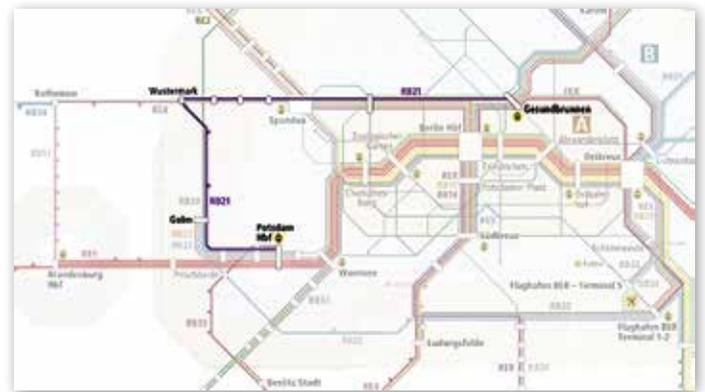
Die RB21 fährt ab dem 11. Dezember 2022 nach dem neuen Fahrplan. In Wustermark wurde der Lokführer direkt von Frau Zunke (stv. Ortsvorsteherin Wustermark), dem Bürgermeister Herrn Schreiber und Herrn Schwartz (Mitarbeiter Verwaltung Wustermark – Klimaschutz und ÖPNV) empfangen.

Ein paar Informationen der VBB zum neuen Fahrplan:  
Die RB21 verbindet neu die Bahnhöfe westlich von Berlin miteinander und schafft auch an Wochenenden eine neue Direktverbindung im Stundentakt zwischen Potsdam Hauptbahnhof, Golm, Berlin-Spandau und Berlin Gesundbrunnen.

Sie übernimmt damit eine wichtige Funktion als Shuttle zwischen dem Norden von Berlin, dem Wissenschaftsstandort Golm und der Landeshauptstadt Potsdam.

Takt:  
Gemeinsam mit dem RE4 werden somit an allen Tagen zwei Fahrten pro Stunde zwischen Wustermark und Berlin angeboten.

Die Verbindung zwischen Potsdam und Berlin Friedrichstraße zur Hauptverkehrszeit übernehmen neu der verstärkte RE1 sowie die neu strukturierte RB23.



Platz:  
Eingesetzt werden schnelle 5-teilige Talent-2-Fahrzeuge mit 270 Sitzplätzen.

Komfort:  
Auf der Linie RB21 fahren runderneuerte Talent-2-Züge mit mehr Platz für Fahrräder, gratis WLAN, größeren Tischen und klappbaren Armlehnen.



Quelle: Carsten Scheibe

## Mit einer Blutspende ins neue Jahr starten: Jede Spende rettet Leben – Null Rhesus negativ gilt als sogenannte Universalblutgruppe

Kennen Sie Ihre Blutgruppe? Wer zu Jahresbeginn einen guten Vorsatz in die Tat umsetzt und als Neuspender eine Blutspende leistet, erhält wenige Wochen nach der ersten Spende die Information über die eigene Blutgruppe.

Ganz klar gilt beim Blutspenden das Motto „**Jeder Tropfen zählt**“. Generell werden Blutspenden aller Blutgruppen kontinuierlich benötigt, um die Patientenversorgung mit Blutpräparaten aller Blutgruppen lückenlos sicherzustellen. In Berlin und Brandenburg werden täglich circa 600 Blutspenden gebraucht, um den Bedarf zu decken.

Mit lediglich 6 % sind Träger der Blutgruppe 0 Rhesus negativ in der Gesamtbevölkerung eher selten vertreten. Diese Blutgruppe gilt jedoch als „Universalblutgruppe“, da sie für Patienten aller anderen Blutgruppen kompatibel ist. Laut Angaben des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost spenden relativ gesehen Menschen mit der Blutgruppe 0 Rhesus negativ häufiger Blut als Menschen mit anderen Blutgruppen. Der Anteil dieser Blutgruppe an allen Spenden, die beim DRK-Blutspendedienst Nord-Ost geleistet

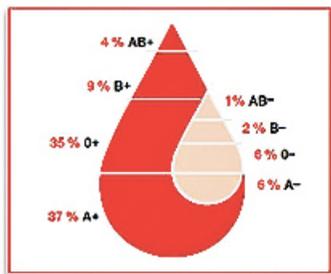


Foto: ©DRK-Blutspendedienst Nord-Ost

werden, liegt mit mehr als 9 % signifikant höher als der Anteil der Träger dieser Blutgruppe in der Gesamtbevölkerung. Bei fast allen anderen Blutgruppen entspricht der Anteil der geleisteten Spenden etwa dem Anteil von Trägern dieser Blutgruppe in der Bevölkerung oder er liegt leicht darunter. Der Grund hierfür wird darin gesehen, dass 0 Rhesus negativ-Spendern aufgrund von umfassender Information die Bedeutung der eigenen Blutgruppe und damit ihre Bedeutung als Lebensretter für ihre Mitmenschen bekannt ist.

### Spenderinnen und Spender aller Blutgruppen retten Menschenleben!

Alle Blutspendetermine, sowie die erforderliche Terminreservierung sind zu finden unter <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/>, darüber hinaus kann die Terminreservierung auch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 erfolgen, dort werden auch weitere Informationen erteilt.

Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Ankündigungen auf der Website des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost unter [www.blutspende-nordost.de](http://www.blutspende-nordost.de)

**Hinweis:** Nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gegen das Corona-Virus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der oder die Geimpfte gesund fühlt.

## Blutspendetermine Monat Januar 2023

Di., 03.01.23	<b>Nauen, OSZ, Zu den Luchbergen 26–34, 14641 Nauen</b> <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen</a>	16.00 bis 20.00 Uhr
Di., 03.01.23	<b>Schule „Am Akazienhof“, (UG) Poststraße 15, 14612 Falkensee</b> <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee</a>	15.00 bis 19.00 Uhr
Mi., 04.01.23	<b>Ev. Waldkrankenhaus,</b> Stadtrandstr. 555/Haus 11A – Parken kostenlos <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus</a>	14.30 bis 19.30 Uhr
Fr., 06.01.23	<b>Dallgow-Döberitz, Marie-Curie-Gymnasium</b> Marie-Curie-Str. 1, 14624 Dallgow-Döberitz <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium</a>	16.00 bis 20.00 Uhr
Fr., 13.01.23	<b>Ausbildungszentrum Gesundheit und Pflege Havelland GmbH,</b> Dreifelderweg 19, 14641 Nauen <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/AGP_Havelland">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/AGP_Havelland</a>	9.00 bis 13.00 Uhr 16.00 bis 20.00 Uhr
Do., 26.01.23	<b>Nauen, OSZ, Zu den Luchbergen 26–34, 14641 Nauen</b> <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen</a>	16.00 bis 20.00 Uhr
Di., 31.01.23	<b>Schule „Am Akazienhof“, (UG) Poststraße 15, 14612 Falkensee</b> <a href="https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee">https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee</a>	15.00 bis 19.00 Uhr

### Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig!

Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:  
[www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/](https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/)

### Weitere Leistungen:

#### Renten- und Schuldnerberatung

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie um die Vereinbarung eines Termins unter den folgenden Telefonnummern:

- Rathenow ☎ 0 33 85 / 551 1210
- Nauen ☎ 0 33 21 / 403 5888
- Falkensee ☎ 0 33 21 / 403 6801

#### Hausbesuchdienst

Der Landkreis Havelland bietet seinen Bürgern einen mobilen Hausbesuchsdienst an. Damit wird Bürgern mit stark eingeschränkter Mobilität ein besserer Zugang zu den Dienstleistungen der Verwaltung des Landkreises Havelland ermöglicht.

Angeboten wird das gesamte Leistungspaket des Bürgerservicebüros, ohne dass Ihnen zusätzliche Kosten entstehen.

#### Und so funktioniert es:

Melden Sie sich telefonisch oder schriftlich bei uns und tragen Ihr Anliegen vor. Gern können Sie auch eine bevollmächtigte Person mit dieser Aufgabe betrauen. Wir unterbreiten Ihnen anschließend einen passenden Terminvorschlag.

Bitte nutzen Sie für die Kontaktaufnahme zur Terminvereinbarung die jeweiligen Telefonnummern für Rathenow, Nauen oder Falkensee. Per E-Mail stehen wir Ihnen unter [buergerservice@havelland.de](mailto:buergerservice@havelland.de) zur Verfügung.

Das Team des Bürgerservicebüros freut sich auf Sie.

### Kontakt:

An den 3 Standorten Rathenow, Nauen & Falkensee bietet Ihnen unser Team des Bürgerservicebüros das umfangreiche Leistungsangebot der Landkreisesverwaltung an.

Bitte informieren Sie sich vor einem Besuch über die aktuellen Regelungen zu Terminvergaben.

#### BÜRGERSERVICEBÜRO RATHENOW

Platz der Freiheit 1  
(Zugang über Auffahrt Rosa-Luxemburg-Straße)  
14712 Rathenow  
☎ 0 33 85 / 551 12 10

#### BÜRGERSERVICEBÜRO NAUEN

Goethestraße 59/60  
(Zugang über Hamburger Straße/Hauseingang 4)  
14641 Nauen  
☎ 0 33 21 / 403 58 88

#### BÜRGERSERVICEBÜRO FALKENSEE

Dallgower Straße 9  
14612 Falkensee  
☎ 0 33 21 / 403 68 01

#### ÖFFNUNGSZEITEN an allen 3 Standorten:

Mo + Fr 09:00 – 13:00 Uhr  
 Di + Do 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
 zusätzl. jeden 1. Samstag im Monat in Rathenow  
 jeden 2. Samstag im Monat in Falkensee  
 jeden 3. Samstag im Monat in Nauen  
 von 09:00 – 12:00 Uhr

Allgemeine E-Mail:  
[buergerservice@havelland.de](mailto:buergerservice@havelland.de)



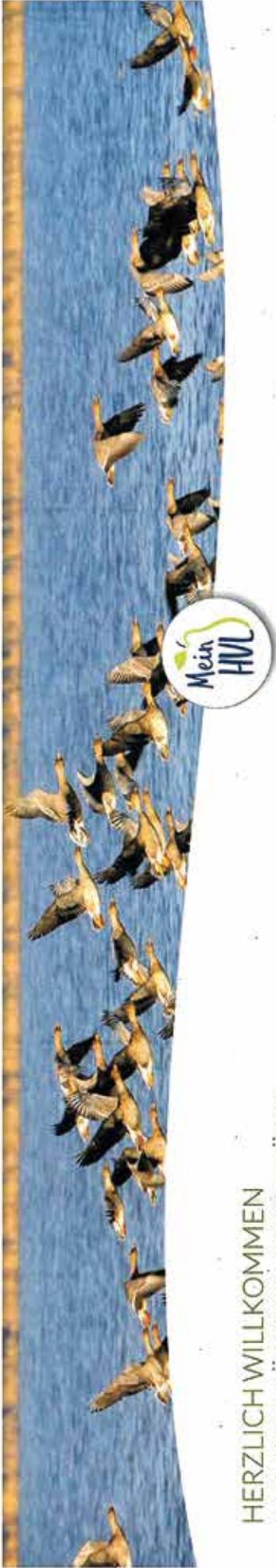
[www.havelland.de](http://www.havelland.de)



IHR BÜRGERSERVICEBÜRO  
IM LANDKREIS HAVELLAND

Wir sind in Rathenow, Nauen und  
Falkensee für Sie da!

[www.havelland.de](http://www.havelland.de)



## HERZLICH WILLKOMMEN IN IHREM BÜRGERSERVICEBÜRO

### Unsere Leistungen im Überblick:

- A**
  - Altersrente
  - Anglerprüfung
  - Aufstiegsfortbildungsförderung (Meister-BAföG)
  - Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG)
  - Auszüge aus dem Kreisarchiv
- B**
  - Beglaubigungen (amtliche)
  - Begleitetes Fahren ab 17
  - Berufskraftfahrerqualifikation - Schlüsselzahl 95 / FQN
  - Bestattungskosten
  - blaue Müllsäcke (Restmüll) / Abfall
  - Brandenburgische Ausbildungsförderung (BbgAföG)
- D**
  - Denkmalplakette
- E**
  - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
  - Einzahlungen an den Landkreis Havelland
  - Elterngeld
  - Ersterteilung / Erweiterung der Fahrerlaubnis
  - Ersterteilung / Verlängerung der Fahrgastbeförderung (FzF bzw. P-Schein)
  - Erwerbsminderungsrente
  - Erziehungsrente
  - EU-Kartenführerschein
- F**
  - Fahrkarte
  - Fahrtkostenzuschuss für Behinderte und ihnen Gleichgestellte
  - Fischereischein / Abgabemarke
  - Führerschein-Umtausch
  - Führerschein / Fahrerlaubnis

### **G** Gurt- & Helmbefreiung

- Halbwaisenrente
- Hausbesuchsdienst - mobiler Bürgerservice
- Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

### **I** Informationsbroschüren

- Internationaler Führerschein

### **J** Jagdschein

- Kataster- und Liegenschaftsauszüge
- Kita - Erstattung Elternbeiträge
- Kontenklärung (Versicherungskonto)

### **L** Landespflegegeld / Blindengeld

- Lastenzuschuss (Wohngeld)

### **M** Mietzuschuss (Wohngeld)

- Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen

### **R** Rehabilitationsmaßnahmen

- Rentenauskunft
- Rentenversicherung / Sozialversicherung

### **S** Schuldnerberatung / Miet- und Energieschulden

- Schuldnerberatung (allg.) nur Falkensee + Nauen
- Sozialhilfe / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- subventionierte Schülerfahrkarte

### **T** Tourismusinformation und -verkaufsartikel

- Trichineruntersuchung

### **U** Unterhaltsvorschuss

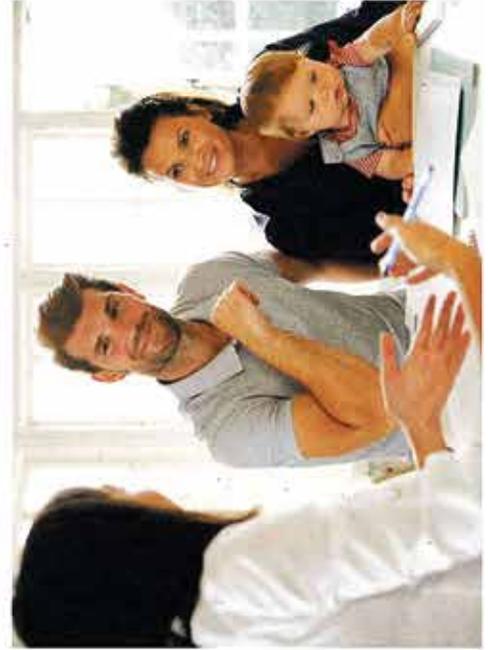
- Unternehmenskarte

### **V** Verlängerung Fahrerlaubnis für LKW (C-Klassen)

- Verlust Führerschein
- Versorgungsausgleich
- Vorbeglaubigungen

### **W** Waisen- / Halbwaisenrente

- Werkstatkarte
- Witwen-/Witwerrente
- Wohngeld



## Notfallnummern

### NOTRUF

Polizei	☎ 110
Polizeiwache Nauen	☎ 03321/4000
Feuerwehr	☎ 112
Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle)	☎ 112
Kassenärztlicher Notdienst	☎ 116 117
Zahnärztlicher Notdienst	www.zahnarzt-notdienst.de
Apothekennotdienst	www.aponet.de
Drogennotdienst	☎ 030/192 37
Giftnotruf	☎ 030/192 40
Notruf Tierrettung	☎ 0800/1 12 11 33   0151/53 51 02 07

### NOTFALLSEELSORGE

Opfernotruf Weißer Ring	☎ 01803/34 34 34
Notfallseelsorge	☎ 0800/1 11 01 11   0800/ 1 11 02 22
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	☎ 08000/116 016

Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser	☎ 03385/50 36 15
Kinder- und Jugendtelefon	☎ 0800/1 11 03 33
Elterntelefon	☎ 0800/1 11 05 50
Schwangere in Not	☎ 0800/4 04 00 20
Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte	www.gebaerdentelefon.de
Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen	☎ 0800/470 80 90

### HAVARIEDIENSTE

Strom: E.DIS AG	☎ 03361/7 33 23 33
Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	☎ 0331/7 49 53 30
Wasser und Abwasser: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“	☎ 033831/4 07 90
Mobile Fäkalentsorgung	☎ 03321/7 46 20
Deutsche Telekom AG	☎ 0800/3 30 10 00

## Service – Kontakte und Öffnungszeiten

### GEMEINDE WUSTERMARK

Postanschrift:	Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark		
Telefonzentrale:	☎ 033234/73-0		
Telefax:	033234/73-250		
E-Mail:	info@wustermark.de		

### SPRECHZEITEN BÜRGERAMT:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr		

### ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

Montag	geschlossen		
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	sowie	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen		

### TELEFONVERZEICHNIS DER VERWALTUNGSMITARBEITER

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

### BÜRGERMEISTER:

Sekretariat	☎ 73-231
Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit	☎ 73-223 / -259
Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart	☎ 73-225 / -245
Datenschutz	☎ 73-229
Gleichstellung	☎ 73-344

### FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT & KITA

Bürgeramt	☎ 73-321
Wahlen	☎ 73-333
Kitaservice	☎ 73-326
Personalverwaltung	☎ 73-327
IT / Administration	☎ 73-343

### FACHBEREICH II | GEMEINDEENTWICKLUNG, KLIMASCHUTZ & SOZIALES

Planung / Projektsteuerung	☎ 73-262 / -243
Bauleitplanung	☎ 73-226 / -262 / -243
Räumliche Planung und Entwicklung	☎ 73-208
Klima- und Umweltschutz	☎ 73-252
Schulen / Kultur	☎ 73-227

### FACHBEREICH III | BAUEN UND ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Hoch- / Tiefbau	☎ 73-202 / -201 / -246
Gebäudemanagement	☎ 73-224
Straßenreinigung / Winterdienst	☎ 73-228
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 73-206
Beitragsrecht und Haushalt	☎ 73-266
Baubetriebshof	☎ 73-750

### FACHBEREICH IV | FINANZEN, LIEGENSCHAFTEN & WIRTSCHAFT

Gemeindekasse	☎ 73-237
Gemeindesteuern	☎ 73-222
Geschäftsbuchhaltung / Haushalt	☎ 73-324
Vollstreckung	☎ 73-256
Liegenschaftsverwaltung / GVZ	☎ 73-209 / -232

### IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –

#### Herausgeber:

Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

#### Anschrift:

Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit  
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark  
Telefon: 03 32 34/73-0  
Fax: 03 32 34/73-250  
E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.